



Rat der
Europäischen Union

042456/EU XXVII. GP
Eingelangt am 02/12/20

Brüssel, den 30. Dezember 2020
(OR. en)

10963/07
EXT 1

WTO 135
NIS 156
COEST 210
AELE 14
AGRI 206

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments	10963/07 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	18. Juni 2007
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über Abkommen zum Schutz geographischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit den östlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und den EFTA-Ländern aufzunehmen
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juni 2007 (21.06)
(OR. en)**

10963/07

RESTREINT UE

**WTO 135
NIS 156
COEST 210
AELE 14
AGRI 206**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Ausschusses "Artikel 133" (Stellvertreter)
für	den AStV (zweiter Teil)/RAT
<u>Betr.:</u>	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über Abkommen zum Schutz geographischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit den östlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und den EFTA-Ländern aufzunehmen

1. Die Kommission hat am 18. April 2007 eine Empfehlung der Kommission an den Rat unterbreitet, die Kommission zu ermächtigen, Verhandlungen über Abkommen zum Schutz geographischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit den östlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und den EFTA-Ländern aufzunehmen.
2. Die Empfehlung ist vom Ausschuss "Artikel 133" (Stellvertreter) geprüft worden. Die letzten noch offenen Fragen wurden in der Sitzung des Ausschusses "Artikel 133" (Stellvertreter) am 15. Juni 2007 gelöst.
3. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung
 - die Kommission ermächtigen, Verhandlungen über Abkommen zum Schutz geographischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit den östlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und den EFTA-Ländern aufzunehmen;

- den Ausschuss "Artikel 133" zur Unterstützung der Kommission bei dieser Aufgabe bestellen;
 - die in Anlage I enthaltenen Verhandlungsrichtlinien erlassen;
 - beschließen, die in Anhang II enthaltene Erklärung der Kommission in das Ratsprotokoll aufzunehmen.
-

**RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG VON ABKOMMEN
ZUM SCHUTZ GEOGRAPHISCHER ANGABEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE
ERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL MIT DEN ÖSTLICHEN LÄNDERN DER
EUROPÄISCHEN NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND DEN EFTA-LÄNDERN**

1. Allgemeines Ziel

Abschluss von Abkommen zum Schutz geographischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel.

2. Inhalt der Abkommen

NICHT FREIGEGEREN

Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel:

- Die Bestimmungen der Abkommen betreffen den Schutz geographischer Angaben und schließen insbesondere die Unterbindung ihrer missbräuchlichen Verwendung ein.

NICHT FREIGEgeben
